

Fall:

Die Energie Consulting GmbH (E-GmbH) ist ein Beratungsunternehmen, das sich auf Beratungsleistungen im Bereich Klimaschutz spezialisiert hat. So unterstützt die E-GmbH beispielsweise Industrieunternehmen dabei, Klimaschutz- und Energiesparmaßnahmen in die Verfahrensabläufe zu integrieren.

Aufgrund einer zunehmenden Nachfrage nach energieeffizienten Geschäftsprozessen konnte die E-GmbH in den letzten Jahren immer größere Gewinne erwirtschaften. Um den Mitarbeitern zukünftig ein schöneres Arbeitsumfeld zu bieten, beschließt die Geschäftsleitung, die Geschäftsräume der E-GmbH neu einzurichten.

Mit den Arbeiten soll die Office-Life GmbH (O-GmbH) betraut werden. Die O-GmbH hat sich einen Namen damit gemacht, Büroräume nach Kundenwünschen einzurichten und hierbei sämtliche Einrichtungsgegenstände vollständig selbst herzustellen sowie einzupassen. Nach einem Besichtigungstermin in den Räumen der E-GmbH sollen eine neue Teeküche sowie ein neuer Besprechungsraum mit hochwertigem Tisch und entsprechender Bestuhlung eingerichtet werden. Zudem soll eine neue Regalwand in das Großraumbüro eingebaut werden. Die O-GmbH ist bereit, alle Einrichtungsgegenstände im Dezember 2020 anzufertigen und in der Woche bis zum 15. Januar 2021 zu liefern und einzubauen. Alles zusammen soll 100.000 EUR kosten. Eine Anzahlung in Höhe von 25.000 EUR soll sofort nach Auftragserteilung auf das Geschäftskonto der O-GmbH erfolgen.

Der Rest soll spätestens 14 Tage nach Abschluss der Einbauarbeiten überwiesen werden. Wenn die Einrichtungsgegenstände nicht einwandfrei funktionieren oder nicht genau an den vorgesehenen Stellen passen, will die E-GmbH fünf Jahre das Recht haben, von der O-GmbH Nachbesserungen oder Ersatzleistungen zu fordern. Die O-GmbH meint, dass erst nach Eingang der Überweisung auch das Eigentum an der neuen Einrichtung übergehen soll. Die Geschäftsleitung der E-GmbH ist sich nicht sicher, ob das in Bezug auf alle Möbel möglich ist, wäre ggf. aber einverstanden. Die Einhaltung der besprochenen Termine ist der E-GmbH sehr wichtig, weil sie in der Woche vom 11. bis 15. Januar 2021 den Betrieb wegen der Umbauarbeiten schließen will. So sollen Arbeitnehmer und Kunden von den Arbeiten nicht beeinträchtigt werden.

Die O-GmbH ist damit einverstanden, dass die E-GmbH einen Vertragsentwurf vorlegt.

Aufgabe:

Erstellen Sie einen Vertragsentwurf, der die Interessen der E-GmbH wahrt. Nehmen Sie in Ihrer Lösung auch zu allen methodischen Zwischenschritten Stellung.

Bearbeitervermerk:

- E-GmbH und O-GmbH verwenden keine AGB. Bei der Lösung sind die Interessen der O-GmbH soweit zu berücksichtigen, dass die O-GmbH den Vertrag aller Voraussicht nach unterzeichnet und keine langwierigen Verhandlungen mehr zu erwarten sind.